



**Mitarbeit. Mitbestimmung.
Mit Behinderung.**

Der Werkstatt-Rat und die Schwer- Behinderten- Vertretung



**Wahl-Recht der Beschäftigten
und Zusammen-Arbeit von Schwer-
Behinderten-Vertretung und Werkstatt-Rat**

Inhalt

1. Worum geht es?	2
2. Die Wahl	5
3. Was sind die Aufgaben der SBV?	11
4. Was bedeutet das für den Werkstatt-Rat?	12
5. Zusammen-Arbeit Werkstatt-Rat und SBV	13
6. Gilt das auch für Werkstätten bei der Diakonie oder Caritas?	15

Der Werkstatt-Rat und die Schwer-Behinderten-Vertretung

1. Worum geht es?

In den meisten Werkstätten wird im Herbst 2026 die Schwer-Behinderten-Vertretung (kurz: SBV) neu gewählt.

Erklärung:

Die Schwer-Behinderten-Vertretung wird in den meisten Betrieben gewählt.

Die Schwer-Behinderten-Vertretung ist eine Person.

Sie ist Ansprech-Person für Menschen mit Schwer-Behinderung im Betrieb.

Und sie vertritt die Interessen der Menschen mit Schwer-Behinderung gegenüber der Geschäfts-Führung.

Wir benutzen im Text für Schwer-Behinderten-Vertretung die Abkürzung **SBV**.

Bisher durften in Werkstätten nur die Angestellten die SBV wählen.

Die Werkstatt-Beschäftigten durften die SBV meistens nicht wählen.

Wir unterscheiden:

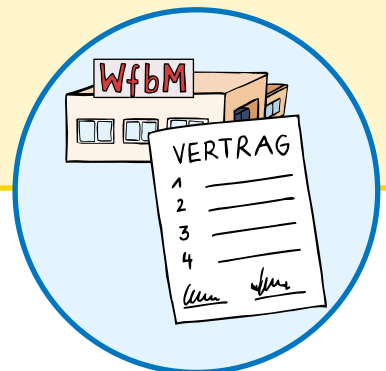
Die **Angestellten** sind zum Beispiel Gruppen-Leiterinnen oder Sozial-Arbeiter.

In manchen Werkstätten heißen sie auch Mitarbeitende oder Personal.

Die Angestellten haben einen Arbeits-Vertrag.

Die **Werkstatt-Beschäftigten** sind nicht bei der Werkstatt angestellt.

Die Werkstatt-Beschäftigten haben einen Werkstatt-Vertrag.



Das ist neu:

Das Bundes-Arbeits-Gericht hat
am 23. Oktober 2024 deutlich gesagt:

**Alle Menschen mit einer Schwer-Behinderung
in einer Werkstatt dürfen die SBV wählen!**

Das bedeutet:

Auch die Werkstatt-Beschäftigten mit einer
Schwer-Behinderung dürfen die SBV wählen.

Das heißt: Viel mehr Menschen in einer Werkstatt
dürfen nun die SBV wählen.



2. Die Wahl

Die Regeln für die Wahl der SBV stehen:

- im **Sozial-Gesetz-Buch 9** (kurz: SGB 9) und
- in der **Wahl-Ordnung Schwer-Behinderten-Vertretung** (kurz: SchwbVWO).

Im Paragraphen 177 im SGB 9 ist festgelegt, wie die Wahl funktioniert.

Auch wichtig:

Es muss mindestens 5 Menschen mit Schwer-Behinderung in einem Betrieb geben, damit eine SBV gewählt werden kann.

2.1. Wer darf die SBV wählen?

Alle Menschen mit einer Schwer-Behinderung in einer Werkstatt dürfen die SBV wählen.

Also auch alle Beschäftigten im Arbeits-Bereich, alle Menschen im Eingangs-Verfahren und im Berufs-Bildungs-Bereich, wenn sie eine Schwer-Behinderung haben.

Achtung:

Nicht alle Werkstatt-Beschäftigten haben automatisch eine Schwer-Behinderung.
Das heißt sie dürfen nicht automatisch alle wählen.

Im Paragraphen 2, Absatz 2 im SGB 9 ist geregelt, wer eine Schwer-Behinderung hat.

Es gibt noch weitere Menschen, die die SBV wählen dürfen.

Die SBV dürfen wählen:

- Menschen mit einer anerkannten Schwer-Behinderung.
Dann hat man einen **Schwer-Behinderten-Ausweis**.
- Menschen, die mit schwer-behinderten Menschen gleich-gestellt sind.
Dann hat man einen **Bescheid von der Arbeits-Agentur**.

■ In manchen Fällen ist es auch so:

Jemand hat **keinen** Schwer-Behinderten-Ausweis oder Bescheid von der Arbeits-Agentur.

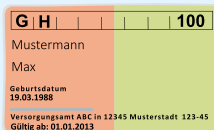
Aber er hat eine deutlich erkennbare Behinderung.
Zum Beispiel fehlt der Person ein Arm.

Dann kann er trotzdem zur Wahl der SBV zugelassen werden, weil die Schwer-Behinderung klar erkennbar ist.

Wir sagen aber:

Sicherer ist es, wenn man einen Schwer-Behinderten-Ausweis beantragt und vorzeigen kann.

**Fordert
eine
barrierefreie
Wahl!**



2.2. Darf ich zur SBV gewählt werden?

Viele Beschäftigte in Werkstätten fragen sich jetzt vielleicht:

- Darf ich selbst auch SBV werden?
- Also darf ich gewählt werden?

Die Antwort ist:

Nein. Das geht leider derzeit nicht.

Das Gericht hat nur festgestellt, dass Werkstatt-Beschäftigte wählen dürfen.

Werkstatt-Beschäftigte dürfen aber derzeit nicht selbst SBV werden.

2.3 Wer organisiert die Wahl?

Wenn es schon eine SBV gibt:

Die alte SBV organisiert den Beginn der Wahl. Sie benennt den Wahl-Vorstand.

Die Regeln sind im Paragraf 1, Absatz 1 der Wahl-Ordnung für die SBV aufgeschrieben.

Wenn es noch keine SBV gibt:

In der Werkstatt müssen mindestens 5 Menschen mit Schwer-Behinderung sein.

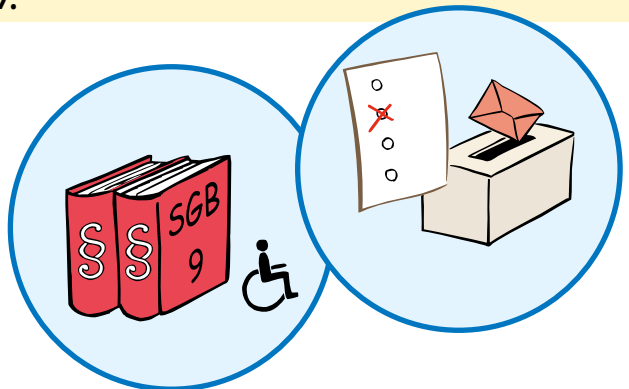
Die Menschen wenden sich an den Betriebs-Rat und sagen: Wir möchten eine SBV wählen.

Der Betriebs-Rat unterstützt dann die erste Wahl. Die schwer-behinderten Menschen sind nicht für die Wahl verantwortlich.

Das steht im Gesetz: Paragraph 176 im SGB 9 und Paragraph 1, Absatz 1, SchwbVWO.

Die Menschen können sich auch an das zuständige Inklusions-Amt wenden.

Das steht auch im Gesetz: Paragraph 177, Absatz 6 im SGB 9.



Aus unserer Sicht ist für eine gute Wahl wichtig:

Die Wahl soll barrierefrei sein.

Das heißt: Alle Wahl-Berechtigten müssen die Wahl-Unterlagen verstehen können. Die Wahl-Unterlagen soll es in Leichter Sprache geben.

Alle Wahl-Berechtigten müssen geheim wählen können. Manche brauchen bei der Wahl vielleicht Unterstützung – das muss gut geregelt sein.

Die Werkstatt kann sich an der Wahl zum Werkstatt-Rat orientieren. Hier hat die Werkstatt schon Erfahrung.

Link in schwerer Sprache

Informationen zur Wahl in schwerer Sprache findest du bei der Bundes-Arbeits-Gemeinschaft der Inklusions-Ämter (BIH) unter:



www.bih.de/integrationsaemter/m Medien-und-publikationen/fachlexikon/detail/wahl-der-schwerbehindertenvertretung/#job-aids-sbv-wahl

3. Was sind die Aufgaben der SBV?

Die SBV ist **eine** gewählte Person. Manchmal wird die gewählte Person auch **Vertrauens-Person** genannt.

Achtung:

Nicht mit der Vertrauens-Person
vom Werkstatt-Rat verwechseln!!!

Die SBV vertritt die Interessen aller Menschen mit
Schwer-Behinderung in der Werkstatt.
Dazu gehören Werkstatt-Beschäftigte
und Angestellte mit einer Schwer-Behinderung.

Die Aufgaben der SBV stehen im Gesetz:
Paragraf 178 im SGB 9.

**Die SBV ist
keine Konkurrenz
zum Werkstatt-Rat!
Arbeitet gut
zusammen!**



Die Aufgaben sind vor allem:

- Sie achtet darauf, dass alle Regeln und Gesetze für schwer-behinderte Menschen in der Werkstatt eingehalten werden.
- Sie unterstützt schwer-behinderte Menschen bei Anträgen für:
 - Hilfs-Mittel am Arbeits-Platz
 - Schwer-Behinderten-Ausweise
 - Gleich-Stellungen bei der Arbeits-Agentur
- Sie kümmert sich um Anregungen und Beschwerden von schwer-behinderten Menschen.

4. Was bedeutet das für den Werkstatt-Rat?

Für den Werkstatt-Rat ändert sich eigentlich nichts. Alle Rechte und Pflichten des Werkstatt-Rats bleiben vollständig erhalten.

In manchen Werkstätten gab es auch schon früher eine SBV. Dort arbeitet die SBV mit dem Betriebs-Rat und dem Werkstatt-Rat zusammen.

In vielen Werkstätten ist es aber neu.

Das heißt: Der Werkstatt-Rat und die SBV müssen lernen gut zusammen-zuarbeiten.

5. Zusammen-Arbeit Werkstatt-Rat und SBV

Die Aufgaben der SBV stehen im SGB 9.

Die Aufgaben des Werkstatt-Rats in der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO).

Unterschied:

Die **SBV** kümmert sich vor allem um Dinge, die eine schwer-behinderte Person selbst betreffen.

Die **SBV** hat das Recht, informiert und angehört zu werden.

Der **Werkstatt-Rat** kümmert sich vor allem um alle Dinge, die die Werkstatt insgesamt und alle Werkstatt-Beschäftigten betreffen.

Der **Werkstatt-Rat** hat das Recht informiert zu werden. Zusätzlich hat er aber auch viele Mitwirkungs- und Mitbestimmungs-Rechte.

Zusammen-Arbeit:

Beide kümmern sich aber um Anregungen oder Beschwerden von schwer-behinderten Menschen. Dann sind SBV und Werkstatt-Rat zuständig.

Es ist gut, wenn **Werkstatt-Rat** und **SBV** dann vertrauensvoll zusammen-arbeiten.

Das bedeutet:

Werkstatt-Rat und **SBV** sollen sich besprechen, alle Meinungen anhören und gemeinsam im Sinne der schwer-behinderten Person eine gute Lösung finden.

Eine gute Zusammen-Arbeit bedeutet mehr Stärke bei der Vertretung der Interessen der schwer-behinderten Menschen in der Werkstatt!



Aber:

Wenn sie sich nicht einigen können, können Werkstatt-Rat und SBV auch verschiedene Meinungen zu einem Thema vertreten.

6. Gilt das auch für Werkstätten bei der Diakonie oder Caritas?

Ja, denn das SGB 9 gilt für alle Werkstätten in Deutschland.

Die Diakonie hat zusätzlich extra eine Verordnung angepasst.

Das ist hier zu finden: Paragraf 50, Absatz 3 im Mitarbeitenden- Vertretungs-Gesetz der evangelischen Kirchen in Deutschland (kurz: MVG.EKD).

Wendet euch bei weiteren Fragen an

info@wr-deutschland.de

oder brocks@wr-deutschland.de

Folgt uns auch auf Facebook und Instagram



www.facebook.com/werkstattraete.deutschland



www.instagram.com/werkstattraete_deutschland/

Impressum:

Werkstatträte Deutschland e.V.
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin

www.werkstattraete-deutschland.de

Bilder: Reinhild Kassing

